

# BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF



der  
**LANDESGRUPPE BRANDENBURG**  
der  
**CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag**

**Mitglieder:** Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)  
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)  
Uwe Feiler, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB  
Martin Patzelt, MdB  
Katherina Reiche, MdB  
Jana Schimke, MdB  
Sebastian Steineke, MdB  
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

**Nr. 50 / 2014 (22. Dezember 2014)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Bundeskabinett verabschiedet GKV-Versorgungsstärkungsgesetz
3. Bundeskabinett verabschiedet Tarifeinheitengesetz
4. Bundeskabinett beschließt PKW-Mautgesetze
5. Bundeskabinett beschließt Ausbildungseinsatz der Bundeswehr im Nordirak
6. Mindestlöhne für Land-,Forst- und Gartenbau
7. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

mit der heutigen Ausgabe verabschiedet sich „Berlin-Intern“ in die Weihnachtspause. Für das entgegengebrachte Interesse an unserem wöchentlichen Informationsbrief bedanke ich mich ganz herzlich. Die nächste Ausgabe erhalten Sie am 09. Januar 2015. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2015.

Ihr

Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## **2. Bundeskabinett verabschiedet GKV-Versorgungsstärkungsgesetz**

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung" (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) beschlossen. Das Gesetz zielt darauf ab, auch in Zukunft eine gut erreichbare medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten auf hohem Niveau sicherzustellen.

### **2.1. Zielstellung**

Das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung zielt insbesondere darauf ab, auch künftig eine flächendeckende und gut erreichbare medizinische Versorgung sicherzustellen,

- a) Rahmenbedingungen für die Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung weiter zu flexibilisieren und zu verbessern (dies beinhaltet die Förderung der Versorgungsorientierung der Vergütungsregelungen sowie die angemessene Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen),
- b) den Versicherten einen schnellen und sektorenübergreifend durchgehenden Zugang zur medizinischen Versorgung zu verschaffen, um so die Situation der Versicherten im konkreten Versorgungsalltag zu verbessern; dazu zählen insbesondere, die Wartezeiten auf Facharzttermine zu verringern und die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung durch eine Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses,
- c) Innovationen in der Versorgung und die Versorgungsforschung durch die Schaffung eines dafür vorgesehenen Fonds verstärkt zu fördern,
- d) Leistungsansprüche der Versicherten zu erweitern, z. B. auf die Einholung einer Zweitmeinung vor bestimmten Eingriffen oder in der medizinischen Rehabilitation,
- e) den Gestaltungsspielraum der Krankenkassen insbesondere beim Abschluss von Verträgen im Wettbewerb zu vergrößern sowie
- f) die Nutzenbewertung neuer Methoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse zu stärken.

### **2.2. Die Regelungen des Versorgungsstärkungsgesetzes im Einzelnen:**

- a) Das Gesetz gibt den Verantwortlichen vor Ort mehr Möglichkeiten, stärkere Anreize für eine Niederlassung in unterversorgten oder strukturschwachen Gebieten zu setzen. Dazu wird die Einrichtung eines Strukturfonds zur Förderung der Niederlassung erleichtert und die Fördermöglichkeiten werden erweitert.
- b) Zudem werden die Gründungsmöglichkeiten für medizinische Versorgungszentren weiterentwickelt. Kommunen können durch Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums insbesondere in ländlichen Regionen aktiv die Versorgung mitgestalten.
- c) Ärzte sollen dort tätig sein, wo sie für eine gute Versorgung gebraucht werden. Künftig soll eine Praxis in einem überversorgten Gebiet nur dann nachbesetzt werden, wenn dies für die Versorgung der Patienten auch sinnvoll ist. Diese Einzelfallentscheidung treffen Ärzte und Krankenkassen in den Zulassungsausschüssen vor Ort.

- d) Um die hausärztliche Versorgung nachhaltig zu stärken wird die Zahl der mindestens zu fördernden Weiterbildungsstellen von 5.000 auf 7.500 erhöht. Weiterzubildende in der ambulanten Versorgung sollen die gleiche Vergütung wie ein Assistenzarzt im Krankenhaus erhalten.
- e) Bei der ärztlichen Vergütung wird die Versorgungsorientierung gestärkt, z. B. durch die Sicherstellung zeitnaher Anpassungen des einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen und den Abbau unbegründeter Nachteile in den Gesamtvergütungen sowie durch Transparenz der Grundsätze und Versorgungsziele der Honorarverteilung. Zudem sollen die Leistungen von Hochschulambulanzen angemessen vergütet werden.
- f) Die Kassenärztlichen Vereinigungen werden verpflichtet, Terminservicestellen einzurichten. Sie sollen Versicherten mit einer Überweisung innerhalb von vier Wochen einen Termin bei einem Facharzt vermitteln. Um die psychotherapeutische Versorgung zu verbessern, wird der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt, die Psychotherapie-Richtlinie zu überarbeiten.
- g) Das Krankenhaus-Entlassmanagement wird verbessert, und strukturierte Behandlungsprogramme werden ausgebaut.
- h) Für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen können medizinische Behandlungszentren eingerichtet werden.
- i) Bei bestimmten mengenanfälligen planbaren Eingriffen erhalten Versicherte einen Anspruch auf die Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung.
- j) Bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten Versicherte mehr Wahlrechte.
- k) Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten Anspruch auf zusätzliche Leistungen zahnmedizinischer Prävention.
- l) Versicherte erhalten einen Anspruch auf Krankengeld schon von dem Tag an, an dem die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt ist.
- m) Zur Förderung von Innovationen in der Versorgung und von Versorgungsforschung wird ein Innovationsfonds beim Gemeinsamen Bundesausschuss mit einem Volumen von 300 Mio. Euro jährlich - zunächst in den Jahren 2016 bis 2019 - eingerichtet.
- n) Kranken- und Pflegekassen sollen künftig auf Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen verzichten. Das kann dazu beitragen, die Versicherungsprämien langfristig zu stabilisieren und den Versicherungsmarkt zu beleben, und hilft damit eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe dauerhaft sicherzustellen
- o) Im Medizinproduktebereich wird für neue Methoden, bei denen Medizinprodukte mit hoher Risikoklasse angewendet werden, ein systematisches Verfahren zur Methodenbewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss vorgesehen. Krankenhäuser, die eine solche neue Methode erbringen wollen, werden zur Teilnahme an Erprobungsstudien verpflichtet.
- p) Im Arznei- und Heilmittelbereich werden die Regelungen zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen weiterentwickelt und regionalisiert. Die Höhe des Apothekenabschlags wird gesetzlich festgelegt. Zudem werden Regelungen angepasst, um fehlerhafte Verschreibungen zu vermeiden und Retaxationen zu verringern.

### **2.3. Wie wird der Zugang der Versicherten zur medizinischen Versorgung gestärkt?**

Um Wartezeiten auf Facharzttermine zu verkürzen, werden durch die Kassenärztlichen Vereinigungen Terminservicestellen eingerichtet. Um die psychotherapeutische Versorgung zu verbessern, wird der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt, die Psychotherapie-Richtlinie zu überarbeiten. Das Krankenhaus-Entlassmanagement wird verbessert, damit eine lückenlose Versorgung der Versicherten beim Übergang von der stationären in die ambulante Versorgung erfolgt. Für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen können auf die jeweiligen Bedürfnisse ausgerichtete medizinische Behandlungszentren eingerichtet werden. Für chronisch Kranke soll der Gemeinsame Bundesausschuss weitere strukturierte Behandlungsprogramme entwickeln. Dies alles verbessert die medizinische Versorgung und sorgt für einen raschen und lückenlosen Behandlungsverlauf.

### **3. Bundeskabinett verabschiedet Tarifeinheitgesetz**

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie die Sicherheit von Unternehmen im Internet sollen verbessert werden. Das sieht der Entwurf zum IT-Sicherheitsgesetz vor, den das Kabinett beschlossen hat. Ziel ist, die digitalen Infrastrukturen Deutschlands zu den sichersten weltweit zu machen.

Der Entwurf zum IT-Sicherheitsgesetz zielt darauf ab, die Sicherheit von Unternehmen und der Bundesverwaltung sowie den Schutz der Bürgerinnen und Bürger im Internet zu verbessern. Dafür sollen etwa die Stellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und des Bundeskriminalamtes (BKA) gestärkt werden.

Der Minister stellte außerdem den Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2014 vor. Dem Bericht zufolge ist die IT-Sicherheitslage in Deutschland weiterhin angespannt. Analysiert werden die Ursachen von Cyber-Angriffen sowie die verwendeten Angriffsmittel und -methoden. Cyber-Angriffe finden täglich statt und werden zunehmend professioneller und zielgerichteter ausgeführt. Viele IT-Angriffe könnten bereits durch Standardsicherheitsmaßnahmen abgewehrt werden. Daher sieht der Gesetzentwurf die Aufklärung der Öffentlichkeit durch einen jährlichen Bericht vor. Dieser soll zu einer verstärkten Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer beitragen.

Der Gesetzentwurf enthält überdies Anforderungen an die IT-Sicherheit der sogenannten Kritischen Infrastrukturen. Das sind Einrichtungen, die für das Gemeinwesen von zentraler Bedeutung sind. Dazu gehören die Bereiche Energieversorgung, Verkehr, Gesundheitswesen sowie Banken und Versicherungen. Entsprechendes ist bereits im Koalitionsvertrag vereinbart. Die Betreiber solcher Kritischen Infrastrukturen sollen künftig einen Mindeststandard an IT-Sicherheit einhalten. IT-Sicherheitsvorfälle sind an das BSI zu melden. Das BSI wertet diese Informationen aus und stellt sie den Betreibern Kritischer Infrastrukturen schnellstmöglich zur Verfügung. Durch die Meldepflicht leisten die Betreiber einen eigenen Beitrag zur IT-Sicherheit.

Der Entwurf zum IT-Sicherheitsgesetz erweitert zudem die Beratungsfunktion und Warnbefugnisse des BSI. Auch die Ermittlungszuständigkeiten des BKA im Bereich der Computerdelikte werden gestärkt. Das gilt insbesondere für den Fall von IT-Angriffen auf Einrichtungen des Bundes. Zur Steigerung der IT-Sicherheit im Internet werden darüber hinaus die Anforderungen an Diensteanbieter im Telekommunikations- und Telemedienrecht erhöht.

### **4. Bundeskabinett beschließt PKW-Mautgesetze**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Halterinnen und Halter von in Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen die Maut für ein Jahr entrichten. Sie gilt auf Autobahnen und Bundesstraßen.

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Hubraum und Umweltfreundlichkeit. Sie beträgt maximal 130 Euro. Über die Kfz-Steuer fließt die Summe wieder an Mautzahler aus Deutschland zurück - für sie entstehen daher keine Mehrbelastungen.

Statt einer Gebührenmarke aus Papier, die auf die Windschutzscheibe aufgeklebt wird, ist eine "elektronische" Vignette geplant. Das bedeutet, dass alle Mautzahler an ihrem Kennzeichen zu erkennen sind, das bei Zahlung der Abgabe registriert wird. Die Überwachung der Lkw-Maut funktioniert bereits ähnlich. Halter von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen können im Internet oder an Tankstellen zwischen einer Vignette für zehn Tage, zwei Monate oder einem Jahr wählen. Für sie gilt die Abgabe nur auf Autobahnen. Inländische Autobesitzer hingegen erhalten automatisch eine Jahresvignette, die vom Kraftfahrt-Bundesamt abgebucht wird.

Insgesamt rechnet der Bund mit Mauteinnahmen von 3,7 Milliarden Euro. Der größte Teil davon, den mit rund drei Milliarden Euro inländische Fahrzeughalter zahlen, wird allerdings mit der Kfz-Steuer verrechnet. Bleiben also noch die 700 Millionen Euro im Jahr, die auf im Ausland zugelassene Fahrzeuge entfallen.

Dem stehen laufende Betriebs- und Personalkosten für das Mautsystem von gut 195 Millionen Euro gegenüber. Womit sich unterm Strich Mehreinnahmen von 500 Millionen Euro ergeben, die zweckgebunden der Verkehrsinfrastruktur zugutekommen. Die Aufbaukosten werden mit insgesamt 337 Millionen Euro angesetzt.

Die **Pkw-Maut** gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer des deutschen Bundesfernstraßennetzes und stellt somit - selbst in Kombination mit einer Entlastung bei der Kfz-Steuer für Inländer - keine Diskriminierung aus Gründen der Staatszugehörigkeit dar. Infrastrukturabgabe und Kfz-Steuer sind rechtlich so ausgestaltet, dass sie unabhängig voneinander bestehen.

## **5. Bundeskabinett beschließt Ausbildungseinsatz der Bundeswehr im Nordirak**

Das Bundeskabinett hat den Einsatz der Bundeswehr im Nordirak beschlossen. Bis zu 100 deutsche Soldaten sollen die kurdischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen die Terrormiliz ISIS ausbilden. Der Deutsche Bundestag muss dem Mandat noch zustimmen. Mit der Ausbildungsmission wird die Bundesregierung ihren Teil zum nachhaltigen Aufbau der irakischen Streitkräfte beitragen. Der Einsatz ist bis zum 31. Januar 2016 befristet. Die Unterstützungsleistung erfolgt auf Bitten der irakischen Regierung und im Rahmen der internationalen Anstrengungen im Kampf gegen ISIS. Die Personalobergrenze der Ausbildungsmission liegt bei 100 Soldatinnen und Soldaten.

Das Mandat sieht vor, dass die Bundeswehr die irakischen Streitkräfte berät und ausbildet. Zu den Aufgaben der deutschen Soldatinnen und Soldaten soll überdies gehören, Lieferungen humanitärer Hilfsgüter und militärischer Ausrüstung in den Nordirak zu koordinieren. Darüber hinaus sollen militärische Ausbildungslehrgänge für die irakischen Streitkräfte im Nordirak durchgeführt werden. Eine begrenzte Anzahl deutscher Soldatinnen und Soldaten soll zudem in Stäben der internationalen Allianz gegen die Terrororganisation ISIS im Irak und Kuwait eingesetzt werden. Das Einsatzgebiet der Ausbildungsmission ist der Nordirak und umfasst den Raum Erbil sowie den Raum der Region Kurdistan-Irak.

Die deutschen Streitkräfte handeln im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 des Grundgesetzes. Mit ihrem Einsatz bilden sie einen Teil der internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Terrororganisation ISIS. Nach der Feststellung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen geht von ISIS eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aus. Die geplante militärische Unterstützung zugunsten der irakischen Streitkräfte bleibt ein Teil des politischen Ansatzes zur Lösung der Situation im Nordirak. Diese wird ergänzt von der weiterlaufenden Entwicklungszusammenarbeit, der Wirtschaftshilfe sowie der fortgesetzten humanitären Hilfe. Die

Unterstützungsleistungen der Bundesregierung tragen zur Linderung der unmittelbaren humanitären Notlage und zur Stabilisierung der Lage im Norden des Irak bei.

## **6. Mindestlöhne für Land-, Forst- und Gartenbau**

Für Land-, Forst- und Gartenbauarbeiter gelten ab Januar erstmals bundesweite Mindestlöhne, die allerdings noch unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Für die Beschäftigten der Innen-Gebäudereinigung in Ostdeutschland steigt der Mindestlohn zum 1. Januar auf 8,50 Euro. Das Bundesarbeitsministerium hat dem Kabinett dazu zwei Verordnungen vorgelegt.

Für die tarifgebundenen Arbeitnehmer und Betriebe in der Land-, Forstwirtschaft und im Gartenbau gilt seit dem 29. August 2014 ein neuer Mindestlohntarifvertrag. Die darin vereinbarten Mindestlöhne liegen bis Ende 2016 noch unter dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro.

Damit die Branche vom gesetzlichen Mindestlohn abweichen kann, muss ihr Mindestlohn für allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Tarifpartner hatten die Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn beantragt. Der Tarifausschuss hat dem am 27. November 2014 zugestimmt.

Die Allgemeinverbindlichkeitsverordnung des Bundesarbeitsministeriums tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.

### **Mindestlöhne für Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau**

von / bis	Mindestlohn West	Mindestlohn Ost	Mindestlohn Berlin
01.01.2015 bis 31.12.2015	7,40 Euro	7,20 Euro	7,20 Euro
01.01.2016 bis 31.12.2016	8,00 Euro	7,90 Euro	7,90 Euro
01.01.2017 bis 31.10.2017	8,60 Euro	8,60 Euro	8,60 Euro
01.11.2017 bis 31.12.2017	9,10 Euro	9,10 Euro	9,10 Euro

## **7. Kurz notiert**

### **7.1. Mindestlohn für Innen-Gebäudereiniger (Ost) steigt**

Seit dem 8. Juli 2014 gibt es einen neuen Mindestlohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung. Danach steigt der Branchenmindestlohn für die Innen- und Unterhaltsreinigung in den ostdeutschen Betrieben zum 1. Januar 2015 von 8,21 Euro auf 8,50 Euro. Die übrigen Mindestlöhne in der Branche liegen bereits über dem neuen gesetzlichen Mindestlohn. Die Tarifpartner haben zum fünften Mal in Folge die Allgemeinverbindlichkeit ihres Tarifvertrages beantragt. Mit der Verordnung gilt der neue Mindestlohn bis Ende 2015 auch für alle nicht tarifgebundenen ostdeutschen Betriebe.

Mit den zwei neuen Verordnungen sind in 17 Branchen mit rund 4,6 Millionen Beschäftigten Mindestlöhne bundesweit festgeschrieben. Die Tarifpartner haben sie ausgehandelt, die Bundesregierung hat sie gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt. Die Mindestlöhne gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, wenn sie Beschäftigte nach Deutschland entsenden.

## **7.2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Erbschaft- und Schenkungsteuer Rechtsklarheit geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 entschieden, dass die Verschonungsregelungen der § 13a und § 13b ErbStG für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften jeweils in Verbindung mit § 19 Absatz 1 ErbStG nicht mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind. Gleichzeitig hat es deren weitere Anwendung bis zu einer Neuregelung angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu treffen.

Die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt bei den Ländern. Anfang 2015 wird das Bundesministerium der Finanzen die Länder zu einer Besprechung einladen, um das weitere Verfahren für die gebotenen gesetzlichen Änderungen zu besprechen. Die Vergünstigungen sind aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig. Die Bundesregierung hält an den Maximen fest:

- a) keine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Belastung;
- b) verfassungskonforme Begünstigung übertragenen betrieblichen Vermögens.

In den betroffenen Fällen ergehen die Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auch zukünftig vorläufig.

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent